



SCHREBERGARTEN-VEREIN WEDEL E.V.

Merkblatt zur Kleintierhaltung - Bienen



**herausgegeben vom Schrebergarten-Verein
Wedel e.V.**

Zuerst einmal müssen wir ausdrücklich betonen, dass eine Kleintierhaltung nach dem BKleingG nicht statthaft ist. Unser Verein duldet allerdings die Kleintierhaltung, in einem gewissen Rahmen. Die Kleintierhaltung kann uns allerdings durch die Stadt Wedel jederzeit untersagt werden, da sie sich nicht im Einklang mit dem BKleingG befindet.

Da wir aber ein gutes Verhältnis mit der Stadt Wedel haben und gegen eine Kleintierhaltung bisher keine Einwände vorgebracht wurden, sehen wir auch für die Zukunft keinerlei Probleme.

In diesem Zusammenhang und aufgrund aktueller Vorkommnisse werden wir aber nun auch Bedingungen an die Tierhaltung stellen. Eine Bedingung ist die zahlenmäßige Begrenzung der Kleintiere auf einer Parzelle. Die Anzahl wurde beim Tierschutz angefragt um sicherzustellen, dass wir durch die Begrenzung keine neuen Probleme schaffen. Die artgerechte Haltung der Tiere sollte dabei selbstverständlich sein. Bei eklatanten Verstößen werden wir die Genehmigung widerrufen.

Wer Bienen halten und Imker werden möchte, muss sich gleich an mehrere rechtliche Vorgaben halten. Welche genau, zeigt der folgende Überblick.

Als Bienenhalter übernimmt man nicht nur eine moralische Verantwortung für seine Schützlinge. Die Tierhaltung ist in Deutschland zudem konkreten Gesetzen und Verordnungen unterworfen, die man berücksichtigen muss. Das gilt auch für das Produzieren von Lebensmitteln wie [Honig](#). Dabei ist es bei den meisten Vorgaben egal, ob man fünf oder 100 Bienenvölker hält. Deshalb sollte jeder Imker und jede Imkerin die Gesetze und Verordnungen kennen.

Die vielen Vorschriften mögen auf den ersten Blick abschreckend wirken, aber versprochen: Es musste noch niemand Jurist werden, um eigene Bienen halten zu können.



SCHREBERGARTEN-VEREIN WEDEL E.V.

Merkblatt für die Bienenhaltung im Kleingarten

1. Anmeldung der Bienenhaltung

- **Pflichtmeldung:** Jeder, der Bienen hält – auch im Kleingarten – muss dies beim **zuständigen Veterinäramt** der Gemeinde oder des Landkreises **schriftlich anmelden** (§1a Bienenseuchen-Verordnung).
 - **Tierseuchenkasse:** In vielen Bundesländern ist zusätzlich eine Meldung bei der **Tierseuchenkasse** erforderlich, teilweise verbunden mit einer geringen Jahresgebühr pro Volk.
 - **Kennzeichnungspflicht:** Die Aufstellung der Bienenvölker muss durch ein **Namensschild mit Anschrift und Telefonnummer** des Imkers kenntlich gemacht werden.
-

2. Krankheiten und Gesundheitsvorsorge

- **Amerikanische Faulbrut (AFB):** Meldepflichtige Bienenseuche. Der Imker ist verpflichtet, bei Verdacht sofort das Veterinäramt zu informieren.
- **Varroamilbe:** Regelmäßige Kontrolle und Behandlung notwendig. Behandlungen müssen dokumentiert werden.
- **der kleine Beutenkäfer** Der Kleine Beutenkäfer (*Aethina tumida*) zerstört das Wabenwerk in den Bienenvölkern. Er ist, wie die Amerikanische Faulbrut, anzeigepflichtig
- **Vorsorgemaßnahmen:**
 - Hygienischer Umgang mit Waben und Geräten.
 - Kein Import fremder Bienenvölker ohne Gesundheitszeugnis.
 - Regelmäßige Gesundheitskontrolle (mind. 1x jährlich).
- Imker und Imkerinnen müssen bereits aktiv werden, wenn sie den Verdacht haben, dass am Bienenstand eine der genannten Tierseuchen ausgebrochen ist. Sie müssen sich dann unverzüglich an die nach Landesrecht zuständige Behörde wenden, die entsprechende Untersuchungen einleitet.
- Über die Anzeige der Tierseuche geben § 4 Absätze 1 bis 3 des [Tiergesundheitsgesetzes](#) Auskunft. Darin heißt es außerdem, dass der Tierhalter Maßnahmen zu ergreifen hat, um eine Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden, insbesondere kranke und verdächtige Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Dies bedeutet, dass Imker ihre Bienenvölker nicht mehr verstellen und auch keine Bienen und Wabenmaterial verbringen dürfen, bis dazu vom zuständigen Veterinär wieder die Erlaubnis vorliegt.
- Die Anzeigepflicht umfasst auch mögliche Strafen bei einer Zuwiderhandlung: Wer eine Tierseuche nicht oder nicht unverzüglich anzeigt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro bestraft werden.



SCHREBERGARTEN-VEREIN WEDEL E.V.

- Auf der anderen Seite können Imker und Imkerinnen, sofern sie sich an alle Pflichten halten, mit einer finanziellen Entschädigung rechnen, wenn ihre Bienen aufgrund der Tierseuche abgetötet werden müssen. Bei der Entschädigung wird laut Bundeslandwirtschaftsministerium der gemeine Wert des Bienenvolkes bis zu einem Höchstsatz von 200 Euro je Bienenvolk zugrunde gelegt (§§ 15 ff. Tiergesundheitsgesetz). Voraussetzung dafür ist in den meisten Bundesländern allerdings eine Anmeldung bei der jeweiligen Tierseuchenkasse inklusive jährlicher Einzahlungen. Hierüber werden die Entschädigungen geregelt.

3. Rechtliches & Tiergesundheitsgesetz

- Bienen gelten rechtlich als **Nutztiere**, daher greifen auch Regelungen aus dem **Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)**.
- Imker sind verpflichtet, ihre Tiere so zu halten, dass **keine Gefahren für Menschen, Tiere oder Umwelt** entstehen.
- Verstöße gegen Seuchenschutzmaßnahmen können als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden.

4. Aufstellung der Bienenkästen im Kleingarten

- **Rücksichtnahme:** Bienenkästen sollten **mindestens 3–5 Meter vom Nachbargrundstück** entfernt aufgestellt werden. Die Abflugrichtung sollte möglichst über das eigene Grundstück stattfinden. (Flugrichtung).
- **Sonniger Standort:** Bevorzugt Süd-/Südost-Ausrichtung, windgeschützt, mit Zugang zu Wasser in der Nähe.
- **Fester Untergrund:** Kästen müssen stabil stehen und gegen Umkippen gesichert sein.
- **Zugang für Betreuung:** Bienenkästen sollten jederzeit leicht zugänglich sein, z. B. für Kontrolle und Pflege.

5. Versicherung

- **Imkerversicherung:** Der Abschluss einer **Haftpflichtversicherung für Imker** wird dringend empfohlen – oft in der Mitgliedschaft eines Imkervereins enthalten.
- **Schäden Dritter:** Bienenstiche oder Schäden durch Schwärme können haftungsrechtliche Folgen haben – eine Imkerversicherung schützt davor.
- **Weitere Versicherungen:** Optional: Sachversicherung für Diebstahl oder Vandalismus der Bienenkästen.

6. Gesetze & Vorschriften im Überblick



SCHREBERGARTEN-VEREIN WEDEL E.V.

Gesetz/Vorschrift	Inhalt / Bedeutung
Bienenseuchen-Verordnung	Seuchenschutz, Meldepflichten, Gesundheitszeugnisse
Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)	Gesundheitspflichten für Tierhalter
BGB §§ 961-964	Eigentumsrecht und Schwarmverfolgung
Naturschutzgesetze	Schutz best. Pflanzen/Tiere bei Standortwahl
Nachbarschaftsrecht (Landesrecht)	Abstand, Immissionsschutz, Rücksichtnahme
Tierseuchenkassengesetz (Landesrecht)	Melde- und Beitragspflichten
Tierschutzgesetz	Allgemeine Anforderungen an artgerechte Haltung

7. Empfehlungen

- **Imkerverein beitreten:** Austausch mit anderen Imkern, Fortbildung, Versicherungsschutz, Schwarmbörse.
- **Schulungen besuchen:** Sachkunde erwerben, u. a. über Landesverbände oder VHS.
- **Dokumentation:** Führen eines **Imkertagebuchs** über Völkerführung, Behandlungen, Schwärme etc.

8. Was gilt, wenn man als Imker einen Bienenschwarm fängt?

Das sogenannte [Schwarmrecht in den §§ 961-964 des BGB](#) regelt die Rechte der Imker, wenn sie einen eigenen oder einen fremden Schwarm einfangen wollen. So dürfen Imker dazu fremde Grundstücke betreten. Wenn dadurch Schäden entstehen, muss der Imker allerdings haften oder seine Imkerversicherung bemühen.

Solange ein Imker einen Schwarm verfolgt, der aus einer seiner Beuten ausgezogen ist, bleibt er Eigentümer des Schwarms. Findet man einen herrenlosen Schwarm, so darf man sich diesen aneignen.

9. Bienen halten: Wo und wie darf ich meine Bienen aufstellen?

Honigbienen gelten zivilrechtlich als Wildtiere und nicht als Haustiere. Deshalb tauchen sie auch nicht in Mietverträgen auf. Wer sie als Mieter entweder im Garten oder auf dem Balkon aufstellen möchte, muss dies mit dem Vermieter explizit abklären und kann sich nicht auf Paragraphen in Standardmietverträgen berufen.

In Gärten sieht es aber meist anders aus – zumindest dann, wenn der Garten groß genug ist. Zwar werden herumfliegende Bienen im Sinne von § 906 BGB als Einwirkungen auf die Nachbargrundstücke gesehen, aber bei ortsüblicher Haltung kann Imkern kaum verboten werden. „Die Nachbarn müssen sogar eine wesentliche Beeinträchtigung in Kauf nehmen, wenn die Bienenhaltung ortsüblich ist“. Ortsüblichkeit bedeutet, dass die Bienenhaltung üblicherweise an vergleichbaren Standorten betrieben wird. Hierzu zählen insbesondere Dorf- und Stadtrandlagen mit größeren Wohngrundstücken, oder auch Kleingartenanlagen.



SCHREBERGARTEN-VEREIN WEDEL E.V.

Imker Nachbarn sollten bei dem Beginn der Bienenhaltung unbedingt informiert und eingebunden werden – auch wenn man für die Bienenhaltung keine explizite Genehmigung brauchen sollte. Der Abstand des Bienenstandes sollte mindestens drei bis fünf Meter zum Nachbargrundstück betragen, die Völkerzahl an die Grundstücksgröße angepasst sein und die Startbahn und Einflugschneise der Bienen nicht direkt über die Nachbargrundstücke geführt werden. Auf diese Weise lässt sich die Wahrscheinlichkeit etwaiger Zwischenfälle bereits deutlich verringern. „Hält man sich an diese Vorgaben, haben es Nachbarn meist schwer, eine gerichtliche Abschaffung der Bienen durchzusetzen“.

✚ **Tipp:** Informationen zu regionalen Vorschriften erhält man bei der **Gemeindeverwaltung**, dem **Veterinäramt** oder dem **Landesverband der Imker**.